

genauso soll es sein, und genauso ist es richtig. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU – Gabriele Walger-De-molsky [AfD]: Die rufen permanent zu Strafta-ten auf!)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Minister Reul. – Liebe Kolleginnen und Kolle-gen, meine Damen und Herren, weitere Wortmeldun-gen liegen nicht vor, sodass wir am Schluss der Aus-sprache sind.

Wir kommen zur Abstimmung. Die antragstellende Fraktion hat direkte Abstimmung beantragt. Ich darf somit fragen, wer dem Inhalt des Antrags Drucksache 17/16473 zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten der AfD. Gegenstimmen? – Das sind die Abgeordneten von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SPD. Gibt es eine Kollegin oder einen Kol-legen, der sich der Stimme enthalten möchte? – Das ist erkennbar nicht der Fall. Dann ist der **Antrag Drucksache 17/16473 abgelehnt.**

Wir kommen damit zu:

10 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14911

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 17/16499

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 1*).

Daher können wir unmittelbar zur Abstimmung kommen. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und So-ziales empfiehlt in der Drucksache 17/16499, den Gesetzentwurf Drucksache 17/14911 unverändert anzunehmen. Somit kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Be-schlussempfehlung. Ich darf fragen, wer dem Ge-setzentwurf zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten von CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grü-nen, AfD und SPD. Gegenstimmen? – Enthaltun-gen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist dieser **Ge-setzentwurf Drucksache 17/14911** vom Hohen Hause einstimmig so **angenommen und verabschiedet.**

Wir kommen damit zu:

11 Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fraktionsgesetzes zur Erhöhung der Transparenz und Sicherheit im Landtag

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/16469

erste und zweite Lesung

Ich eröffne die Aussprache und erteile für die Frak-tion der CDU Herrn Abgeordneten Kerkhoff das Wort. Bitte sehr, Herr Kollege.

Matthias Kerkhoff (CDU): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Nach vielen Tagesord-nungspunkten zu unterschiedlichen landespoliti-schen Themen geht es nun um einen Punkt, der die Regelung eigener Angelegenheiten des Landtags und der Abgeordneten betrifft.

Wir sehen regelmäßig Anpassungsbedarf auch un-serer eigenen Regelungen, sei es im Abgeordneten- und im Fraktionsgesetz oder auch in der Geschäfts-ordnung. Heute geht es um ein Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetz-zes zur Erhöhung der Transparenz und Sicherheit im Landtag. Dieses Gesetz soll heute in erster und zwei-ter Lesung beraten und dann verabschiedet werden.

Der Gesetzentwurf verfolgt zwei Ziele, nämlich die Erhöhung der Transparenz einerseits und die der Si-cherheit andererseits.

Ich beginne mit dem Thema „Sicherheit“. Die Mitar-beiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten und der Fraktionen müssen künftig spätestens einen Mo-nat nach Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses dem Landtag ein polizeiliches Führungszeugnis vor-legen. Die Nichtvorlage führt dazu, dass der An-spruch auf Erstattung der Mitarbeiterpauschale zwei Monate nach Beginn dieses Beschäftigungsverhält-nisses erlischt. Denn richtig und klar ist, dass Straftä-ter im Landtag keinen Platz haben, auch nicht als Mit-arbeiterinnen und Mitarbeiter. Deshalb wollen wir re-geln, dass solchen Personen, deren Führungszeug-nis eine Eintragung wegen einer vorsätzlichen Straf-tat erhält, der Zugang zum Gebäude und zum IT-System des Landtags durch den Landtagspräsi-denten versagt werden kann.

(Beifall von Josef Hovenjürgen [CDU])

Im Bereich der Transparenz greifen wir einen Be-schluss des Bundesverfassungsgerichtes auf, wo-nach eine Regelung erforderlich ist, dass der Auf-wand für die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mit-arbeitern der Abgeordneten nur dann erstattungs-

Anlage 1

Zu TOP 10 – „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes“ – Reden zu Protokoll

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Der vorliegende Gesetzentwurf lenkt unsere Aufmerksamkeit auf ein Thema, das in der Corona-Pandemie nicht im Fokus stand, dessen Bedeutung aber unvermindert da ist: Die Organspende.

Die Organspenderzahlen in ganz Deutschland sind nach dem Tiefpunkt in 2017 wieder angestiegen: von 797 in 2017 auf 933 in 2021.

Auch in Nordrhein-Westfalen ist trotz der COVID-19-Pandemie ein Aufwärtstrend bei den Organspenderzahlen zu verzeichnen: Lag die Zahl 2017 noch bei 146, ist sie 2020 auf 174 und 2021 nochmals auf 205 gestiegen. Erfreulicherweise lag Nordrhein-Westfalen in 2021 mit 11,5 Organspendern pro 1 Mio. Einwohner leicht über dem bundesweiten Durchschnitt mit 11,2 Organspendern pro 1 Mio. Einwohner. Auch die Zahl der entnommenen Organe nahm in Nordrhein-Westfalen mit 601 im Vergleich zum Jahr 2020 (556) um 8,1 % zu, wohingegen bundesweit ein Rückgang um 1,2 % zu verzeichnen ist.

Das sind für unser Bundesland positive Trends, aber gleichwohl wissen wir, dass noch sehr viel zu tun bleibt, weil der erreichte Stand noch lange nicht ausreicht.

Deswegen ist es gut, dass wir mit dem vorliegenden Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes“ weitere Schritte gehen.

Zum Hintergrund: In 2019 hat der Bundesgesetzgeber den Aufgabenbereich, die Verantwortlichkeit, die Freistellung und die Finanzierung der Transplantationsbeauftragten in den Krankenhäusern neu und bundeseinheitlich festgelegt.

Durch die Novelle sind die Bedeutung und die Rechte der Transplantationsbeauftragten gestärkt worden. Für die Krankenhäuser ist eine angemessene Finanzierung des mit einer Organspende verbundenen Aufwands erreicht worden.

Ich erhoffe mir durch die Stärkung der Transplantationsbeauftragten, dass das Thema in allen Krankenhäusern den hohen Stellenwert erhält, den es verdient. Nur so können wir erreichen, dass sich die Situation für schwerkranke Menschen verbessert, die dringen auf eine Organspende angewiesen sind.

Bisher haben wir als Land im nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetz zum Transplantationsgesetz die Zuständigkeiten der Transplantationsbeauftragten geregelt. Das ist nun bundeseinheitlich geklärt und entfällt deswegen im Landesgesetz.

Als Land regeln wir jedoch weiterhin erforderliche Qualifikation der Transplantationsbeauftragten und ihre Stellung in der Organisation des Krankenhauses.

Alle Aufgaben, die ein Transplantationsbeauftragter hat, konnten bisher ausschließlich von Chefärztinnen bzw. Chefärzten oder leitenden Oberärztinnen bzw. Oberärzten wahrgenommen werden.

Zu den Aufgaben von Transplantationsbeauftragten gehören aber auch Dinge, bei denen andere Ärztinnen oder Ärzte und auch Pflegekräfte einen sehr wichtigen Beitrag leisten können.

Deswegen wollen wir auch in diesem Bereich das ermöglichen, was die Medizin ja inzwischen immer mehr prägt: Die Bewältigung von Aufgaben durch Ärztinnen bzw. Ärzte und Pflegekräfte im Team. Der Bundesgesetzgeber lässt das jetzt zu und davon machen wir Gebrauch.

Der oder die verpflichtend zu bestellende leitende ärztliche Transplantationsbeauftragte mit mindestens 12 Monaten Erfahrung in der Intensivmedizin kann durch weitere Ärztinnen und Ärzte oder Pflegefachkräfte mit Intensivfahrung unterstützt werden.

Alle bestellten Transplantationsbeauftragten müssen eine Schulung entsprechend den Inhalten eines von der Bundesärztekammer entwickelten Curriculums vorweisen. Die Schulungen sollen dabei die jeweiligen unterschiedlichen Vorkenntnisse der Ärztinnen und Ärzte oder Pflegekräfte berücksichtigen.

Hierdurch soll erreicht werden, dass für die Aufgaben des Transplantationsbeauftragten Personen gewonnen werden, die sich in diesem Bereich freiwillig engagieren und unabhängig von ihrem originären Aufgabenbereich eine spezifische Kompetenz im Organspende-Prozess langfristig gewährleisten.

Zudem können die Aufgabenwahrnehmung flexibler gestaltet und auch pflegerische Kompetenz miteinbezogen werden. Letztlich werden mit dem Gesetz klare Qualitätsstandards für die Ausübung der Aufgabe des Transplantationsbeauftragten definiert.

Neben redaktionellen bzw. klarstellenden Änderungen werden die Zuständigkeiten der Bezirksregierungen für die Umsetzung des Transplantationsrechts ausdrücklich benannt.

Dies macht die Verfahrenswege insbesondere für die außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen transparenter. Bisher gab es nur eine generelle Zuständigkeitsbestimmung.

Das Thema „Organspende“ braucht in allen Krankenhäusern Menschen, die sich darum mit Kompetenz und Einsatz kümmern. Mit den Änderungen in unserem Ausführungsgesetz schaffen wir dafür künftig noch bessere Voraussetzungen und bitte hierzu um Ihre Zustimmung.

Jochen Klenner (CDU):

Das Thema „Organspende“ haben wir in den vergangenen Jahren parteiübergreifend als einen Schwerpunkt unserer Arbeit entwickelt. Gemeinsam wollen wir die Zahlen steigern, weil wir sehen, wie viele Menschen auf den Wartelisten stehen und auf die lebensrettende Spende hoffen. Wir sind Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann dankbar, der das Thema zur Chefsache gemacht hat. Zusammen ist es uns auch gelungen, die Öffentlichkeit durch unsere Initiativen und Debatten im Parlament stärker auf die Herausforderungen bei der Organspende hinzuweisen.

In den Gesprächen mit den Beteiligten aus der Praxis haben wir als einen zentralen Punkt die „Transplantationsbeauftragten in den Krankenhäusern“ ausgemacht. Hier wird die Aus- und Weiterbildung nun klar definiert und auch mit Qualitätsstandard hinterlegt, was im Fachgespräch ja auch die DSO deutlich positiv herausgestellt hat.

Ein weiteres Thema aus der Praxis ist die Zuständigkeit für mehrere Häuser gewesen – in Klinikverbänden ist das ja schon der Fall und sinnvolle Lösungen sind nun möglich ohne dass es ausufernd und sich die Kliniken ihrer Verantwortung entziehen würden. Auch hier gab es positive Rückmeldungen in dem Fachgespräch durch die Experten.

Deshalb stimmen wir zu und bedanken uns für die konstruktive Zusammenarbeit bei diesem wichtigen gemeinsamen Thema.

Christina Weng (SPD):

Organspende ist – zu Recht ein hochemotionales Thema – und trifft uns im Kern unseres Menschlichkeits- und Solidaritätsverständnisses. Fast jedes Thema, welches zwingt, sich mit den Folgen der eigenen Endlichkeit auseinanderzusetzen, ist für viele Menschen ein Tabuthema. Denn es geht dabei ganz konkret um Überleben, um Weiterleben und das „Wie leben?“, um Erleben, also um geschenkte Lebensqualität und -zeit, die wir Menschen ermöglichen möchten. Organspende wurde nicht nur deshalb in den letzten Jahren auf allen Ebenen – also politisch, gesellschaftlich und in Familien und im Freundeskreis – besprochen.

Betroffene wissen woran das liegt: Etwa 9.100 Menschen stehen in Deutschland auf der Warteliste für ein Spenderorgan. Die meisten von ihnen warten auf eine Spenderniere. 2020 gab es bundesweit 913 Organspenderinnen und Organspender. Das entspricht nur 10,9 Organspenderinnen und -spender je eine Million Einwohner.¹

Durch die Novelle des Transplantationsgesetzes vom 22. März 2019 hat der

Bundesgesetzgeber den Aufgabenbereich, die Verantwortlichkeit, die Freistellung und die Finanzierung von Transplantationsbeauftragten in den Krankenhäusern neu definiert. Sie sind das Kerninstrument für die Koordination und Identifizierung potenzieller Organspender und sie sind das Verbindungselement zu den Patientinnen und Patienten und ihren Angehörigen.

Meine Damen und Herren, dieser Gesetzentwurf ist natürlich ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung und die Umsetzung musste durch geändertes Bundesrecht auch auf der Landesebene vollzogen werden. Die Einbeziehung von unabhängigen Transplantationsbeauftragten bei allen Fragen der Organ- und Gewebespende in allen Krankenhäusern beinhaltet die große Chance und die große Hoffnung, dass sich künftig mehr potenzielle Spender registrieren werden.

Insbesondere die Freistellung der Transplantationsbeauftragten ist dabei ganz wichtig. Im Fachgespräch mit Sachverständigen Ende letzten Jahres wurde deutlich: die Verantwortlichen begrüßen diesen Gesetzentwurf und vor allem den hervorgehobenen Status der Transplantationsbeauftragten und ihre Möglichkeit, selbst Ideen zu entwickeln. Im Fachgespräch wurden ebenfalls Bedenken darüber ausgeräumt, dass mehrere Krankenhäuser in den Verantwortungsbereich einer Transplantationsbeauftragten/eines Transplantationsbeauftragten fallen. In der Praxis scheint es bezüglich der Koordination und Ressourcen keine Schwierigkeiten zu geben.

Das Wichtigste ist, dass die Transplantationsbeauftragten nicht nur vor, sondern auch nach der Transplantation für die transplantierten Patientinnen und Patienten und die Angehörigen von Organspendern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und Zeit für sie haben. Das schafft Vertrauen und Transparenz.

Wir würden uns dennoch wünschen, dass in Zukunft die Einbindung von erfolgreich transplantierten Menschen in einer Art Peer-to-Peer Prozess eine wichtigere Rolle spielt. Selbsthilfeorganisationen Organtransplantierte können diesbezüglich eine großartige Informationsquelle sein und erleichtern die Überzeugungsarbeit in Kliniken beim betroffenen Personal, aber auch in der Gesellschaft.

Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu.

Susanne Schneider (FDP):

Das vorliegende Änderungsgesetz ist Folge der Änderungen des Transplantationsgesetzes auf Bundesebene, die in den letzten Jahren verabschiedet wurden. Dabei wurden insbesondere die Regelungen zu Transplantationsbeauftragten konkretisiert. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern hinsichtlich der erforderlichen Qualifikation und organisatorischen Stellung Gestaltungsspielraum eingeräumt.

Diesen Gestaltungsspielraum nutzen wir jetzt. Wir wollen zum Beispiel neue Vorgaben für die Bestellung von Transplantationsbeauftragten und konkrete Regelungen für ihre Qualifikation einführen. Erstmals werden die landesrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bestellung eines Transplantationsbeauftragten oder zur Bestellung eines gemeinsamen Transplantationsbeauftragten für mehrere Entnahmekrankenhäuser festgelegt.

In einem Fachgespräch des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde der Gesetzentwurf von den Sachverständigen allgemein begrüßt. Insbesondere die Konkretisierung der fachlichen Qualifikation von Transplantationsbeauftragten und damit erhöhte Qualifikationsstandards, die Sicherung der Freistellung sowie die Möglichkeit der Einbeziehung von Pflegefachkräften wurden als Verbesserung bewertet.

So hat der Ausschuss einstimmig die unveränderte Annahme empfohlen. Unsere Fraktion wird auch im Plenum zustimmen.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE):

Bei dem vorliegenden Gesetz handelt es sich um notwendige landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung des Gesetzes über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz – TPG) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2020.

Die im AG-TPG vorgenommenen Streichungen und Konkretisierungen finden unsere Zustimmung. Die Beratungen in der Anhörung und im Ausschuss haben deutlich gemacht, dass dieses wichtige Thema der Transplantation auf ein hohes Maß an Zustimmung und Unterstützung trifft. Daher ist es wichtig, die sensiblen Themen mit besonderer Aufmerksamkeit und Sensibilität zu behandeln.

Die Anhörung hat gezeigt, dass die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen zur Freistellung und Qualifikation von Transplantationsbeauftragten auf die Zustimmung aus der Praxis und den Verbänden trifft.

Wir stimmen daher dem vorgelegten Gesetzentwurf gerne zu.

Dr. Martin Vincentz (AfD):

Ich fasse mich kurz: Eine Reihe von eher formalen Anpassungen wurden durch dieses Gesetz vorgenommen, um die Rolle des Transplantationsbeauftragten in Kliniken zu definieren. Das hat einige Vorteile gegenüber dem Status quo und wird von der Fachwelt inklusive der Ärztekammern so gewünscht und goutiert. Den Gesetzesentwurf kann man als einen ersten Schritt in die richtige Richtung werten. Wir werden uns dem nicht in dem Weg stellen.

Gleichzeitig bleibt aber festzuhalten, dass die hier getroffenen Regelungen die alten Probleme alleine nicht lösen werden, wir werden also weiter gemeinsam am Ball bleiben müssen, um eine befriedigende Lösung zu erarbeiten.

